

dass B in IV. 17 (nicht 18), p. 204 den Bischof von Würzburg 'Heinricus' nenne, während es sich um Heinrichs Vorgänger Gebhard handelt, der Name in A, wie oft, nicht genannt, in C richtig ergänzt wird. Auch S hat diesen Fehler ('Heinricus Herbipolensis quoque antistes', in etwas anderer Wortstellung). Derselbe Fehler findet sich in der Rezension B auch schon IV. 3, p. 187, wo die Sternnote: 'N.' A; 'Heinricus' B offenbar aus Versehen zu 'Aquilegiensis patriarcha', lin. 30, statt zu 'Gebehardus Erbipolensis', l. 27, gesetzt ist. Auch dort teilt ihn S, da er zwar nicht 'Heinricus', aber H. schreibt¹, 'Der Irrtum entstand', meint Waitz, 'da Heinrich ohne Zweifel zur Zeit des Redactors das Bistum innehatte'. Ich weiss nicht, ob diese Erklärung zutrifft, da IV. 17 ja der Tod jenes Bischofs von Würzburg (Gebhard) berichtet wird. Aber eventuell müsste diese Redaktion schon recht alt und vor 1168² verfasst oder könnte gerade Rahewin selbst durch diesen Umstand beirrt worden sein, da Heinrich zu der Zeit, wo er schrieb, 1159—1165 Bischof war³. — Die anderen kleineren Abweichungen von B, die Waitz unter den obwaltenden Umständen wenig Vertrauen einflössen, finden sich in S entweder nicht, wie 'ponte de navibus' statt 'navibus' II. 39, p. 117 und der Zusatz 'et sagittariis' III. 38, p. 169, oder sie fallen, wie 'ut pridem patris' statt 'patrisque' (III. 49, p. 125) und 'paulo mitior animus' statt 'mansuetudo et misericordia' (III. 19), worin Waitz wohl unfraglich mit Recht eine absichtliche Aenderung erblickt⁴, in die oft erwähnte Lücke⁵. Ferner stehen in S die in B — wie Waitz meint, möglicher Weise absichtlich — fortgelassenen Worte 'quantum poterat' II. 34, p. 114. Ebenso auch, bei-

1) III. 26, p. 159 ist der Name in S, wie in A ausgelassen, in B, wie in C richtig mit 'Gebehardo' angegeben. 2) Vgl. oben S. 704, N. 1. 3) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 918.

4) Die ältere Lesart ist, wie die ganze Stelle, Sallust. Catil. 54, 2 nachgebildet; vgl. p. 152, N. 1—4; Kohl, Beitr. S. 7. Indessen schien in diesen Worten doch nicht alles in Ordnung, woraus sich die Aenderung in B sowie der Zusatz in C ('necessaria inerat') erklären dürfte.

5) Schlecht ist III. 29, p. 162 'fructum cognoscite recepturi', in S wie in B, aber doch fraglich, ob 'congruo tempore' (C), noch mehr, ob 'magnificum' (A) auf den ursprünglichen Text zurückgeht. Allerdings kann 'cognoscite' aus 'congruo tempore' verderbt sein; es könnte sich jedoch auch um einen Lapsus des Autors handeln, wie sie uns auch sonst bei ihm begegnen (vgl. unten), zumal der betreffende Satz sich überhaupt in Imperativen ('agite — exhibete — obtemperate') bewegt.